

Richtlinien
zur Förderung des örtlichen Vereinswesens
Neufassung zum 01.07.2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden hat in ihrer Sitzung am 10.06.2003 Änderungen zu den am 01.01.2000 in Kraft getretenen Vereinsförderrichtlinien beschlossen. Eine Neufassung der Vereinsförderrichtlinien wird nachstehend veröffentlicht:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Beerfelden will im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen örtlichen Vereinen die Unterstützung zukommen lassen, die geeignet ist, die Aktivitäten im Vereinsleben zu fördern.
2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der terminlichen Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung muss schriftlich beantragt werden.
3. Förderungswürdig sind alle Vereine, die verbandsmäßig organisiert sind, eine Satzung und mindestens 30 Mitglieder haben. Nicht eingetragene Vereine müssen darüber hinaus seit mindestens 2 Jahren in der Stadt bestehen.
4. Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn in der Vereinssatzung festgelegt ist, dass bei Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen in das Vermögen der Stadt, bzw. an örtliche gemeinnützige Organisationen gegeben wird. Bei Antragstellung ist der Stadt ein entsprechender Auszug aus der Vereinssatzung vorzulegen.

§ 2 Vereinsförderung

1. Die Stadt überlässt allen Vereinen das Trinkwasser kostenlos. Das anfallende Abwasser wird ebenfalls kostenlos von der Stadt entsorgt. Im Haushaltsplan wird das gesamte Kostenvolumen als Spende an die Vereine ausgewiesen. Hierzu ist im Verwaltungshaushalt eine eigene Haushaltsstelle einzurichten.
2. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit und hier insbesondere der Jugendarbeit wird der städtische Bus an alle städtischen Vereine für ihre satzungsmäßigen Vereinszwecke vermietet. Für die Beförderung von Jugendlichen wird der Bus kostenlos zur Verfügung gestellt (lediglich der Kraftstoffverbrauch ist zu ersetzen). Vereine, die den Bus nicht für die Jugendarbeit nutzen, haben eine Nutzungsentschädigung von 25,-- €/Tag bei einer Kilometerbegrenzung von 500 km für die gesamte Mietdauer zu zahlen. Werden die 500 km überschritten, sind darüber hinaus zusätzlich pro gefahrenem Kilometer 0,15 € zu zahlen. Die zur Verfügungsstellung erfolgt nach der Reihenfolge der Bestellung.
3. Stadteigene Rasenplätze werden den Vereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die bauliche Unterhaltung der Plätze obliegt der Stadt. Die Stadt übernimmt weiterhin einmal jährlich die Besandung und Düngung der Plätze unter Mitarbeit der Vereine. Die Pflege der Plätze obliegt den Vereinen.

4. Bezüglich einer allgemeinen Jugendförderung wird im Haushalt der Stadt **jährlich** ein Betrag von **€ 6.000,-** eingestellt. Die Vereine, die regelmäßig aktive Jugendarbeit betreiben, haben jährlich eine namentliche Meldung ihrer jugendlichen Mitglieder an die Stadt zu geben. Nach Feststellung der gesamten Anzahl der Jugendlichen wird der Haushaltsansatz von € 6.000,- durch die Gesamtzahl geteilt und die Vereine erhalten den dann errechneten Betrag pro gemeldeten Jugendlichen ausgezahlt, sodass der Haushaltsansatz aufgebraucht wird. Hierzu ist im Verwaltungshaushalt eine eigene Haushaltsstelle einzurichten.

§ 3 Förderung investiver Maßnahmen

1. Die Stadt Beerfelden gewährt **im Rahmen ihrer Haushaltsmittel** Zuwendungen zu Maßnahmen örtlicher Vereine, soweit es sich
 - a) um eine notwendige Maßnahme der Substanzerhaltung handelt, die zur Verbesserung der Vereinsarbeit erforderlich ist und vom Verein nicht alleine getragen werden kann, oder
 - b) um eine Maßnahme handelt, die der Planung der Stadt entspricht, oder
 - c) um sonstige langlebige investive Anschaffungen handelt, die der Vereinsarbeit dienen.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt 15% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal **€ 7.500,-**. Die jeweiligen Richtlinien des Landes Hessen sind anzuwenden.
3. Für Maßnahmen im Bewirtungsbereich (Sportheime, ausgenommen Dusch- und Umkleidegebäude) werden keine Zuschüsse gewährt.
4. Jede Maßnahme wird nur einmal gefördert, auch wenn sie in Bauabschnitten verwirklicht wird.
5. Der Höchstfördersatz von € 7.500,- wird innerhalb von 7 Jahren unter Anrechnung der bisherigen Zuschüsse nur einmal gewährt.
6. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme bzw. der Beschaffung erfolgen. Ein detaillierter Kostenvoranschlag ist vorzulegen.
7. Die Abgabe der Anträge muss bis spätestens zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

§ 4 Pokale und Ehrengaben

Bei Vereinsjubiläen und besonderen Anlässen können Vereine Pokale und Ehrengaben erhalten.

§ 5

Die Entscheidung über die nach diesen Richtlinien gestellten Anträge wird gemäß § 50 Abs. 1 HGO dem Magistrat übertragen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die geänderten Richtlinien treten zum 01.07.2003 in Kraft.

Beerfelden, den 10.06.2003

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister